

- Der Schulbetrieb findet aufgrund der angespannten Pandemielage grundsätzlich bis auf Weiteres nur im Wechselunterricht statt; Abschlussklassen sind davon ausgenommen.
- Bei einer regionalen Inzidenz von mehr als 165 ist Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen sind davon ausgenommen. Das bedeutet regional, dass es auf die Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt ankommt.
- Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Bundesgesetzes und bleiben daher von den Einschränkungen des Präsenzbetriebs unberührt.
- Die Länder können Betreuungsangebote (pädagogische „Notbetreuung“) einrichten.

Diese Vorgaben finden sich in Nordrhein-Westfalen wie schon die bisherigen Vorgaben zum Infektionsschutz in der Coronabetreuungsverordnung. Sie übernimmt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben und bleibt damit das für die Schulen allein maßgebliche Regelwerk. Nordrhein-Westfalen wird hierbei von den Ausnahmevorschriften für Abschlussklassen und Förderschulen Gebrauch machen und die Ihnen bekannten pädagogischen Betreuungsangebote fortführen.

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes bedingt auch Änderungen der Coronabetreuungsverordnung. Auf folgende Regelungen in der Coronabetreuungsverordnung weise ich noch einmal besonders hin:

- Die Testpflicht und die Abläufe in den Schulen bleiben im Wesentlichen unverändert. Über die bisherigen Testverfahren hinaus werden auch kindgerechte Pooltests an Grundschulen und an Förderschulen zugelassen. Das Ministerium für Schule und Bildung arbeitet derzeit an der Beschaffung und Vorbereitung solcher Tests.
- Die Angebote der bisherigen Notbetreuung werden in die pädagogischen Betreuungsangebote integriert und folgen den dazu erlassenen Regeln in der SchulMail vom 11. Februar 2021.
- Als Abschlussklassen gelten weiterhin die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen, der entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs. Dies gilt auch für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs.
- Daneben werden einige Vorschriften präzisiert. Hier möchte ich die Pflicht zur Übermittlung positiver Testergebnisse an die Gesundheitsämter hervorheben; dies war bereits Gegenstand der SchulMail vom 14. April 2021.

Welchen Schulen sind konkret betroffen?

Wie ich oben dargelegt habe, ist für den **konkreten Schulbetrieb** (Wechselunterricht/Distanzunterricht) vor Ort entscheidend, welcher Inzidenzwert in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt des Schulstandortes festgestellt wurde. Die Umstellung vom Wechselunterricht auf den Distanzunterricht findet statt, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte sogenannte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 überschreitet. Die konkrete Feststellung trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt sodann das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). Die „Notbremse“ tritt dann am übernächsten Tag in Kraft.

Für alle jetzt schon betroffenen Kreise und kreisfreien Städte mit einer seit drei Tagen bestehenden Inzidenz von mindestens 165 bedeutet dies, dass faktisch ab Montag, 26. April 2021, die Einschränkungen für den Schulbetrieb (Distanzunterricht) wirksam werden. Maßgeblich ist die oben erwähnte Feststellung des MAGS. Sie kann frühestens am Freitag, 23. April 2021, erfolgen. In der Konsequenz treten die Beschränkungen rechtlich am Sonntag als „überrächstem Tag“ in Kraft.

Das MAGS wird in einer sehr transparenten Form insbesondere in seinem Internetauftritt die jeweils betroffenen Kreise und kreisfreien Städte auflisten. Ferner rege ich den Kontakt zu Ihrem Schulträger an, der über die nötigen Informationen verfügen wird. Ich gehe davon aus, dass auch die kommunalen Krisenstäbe eine rechtzeitige Unterrichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter im Blick behalten werden.

Alle Schulen, für deren Standort keine Regelungen wegen einer Inzidenz von mindestens 165 getroffen werden, setzen den Schulbetrieb bis auf Weiteres im Wechselunterricht fort. Die Hinweise aus vorangegangenen SchulMails gelten dementsprechend weiter (siehe zuletzt die SchulMail vom 14. April 2021).

Wichtig ist auch die Feststellung, dass aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen zu den Folgen

bestimmter Inzidenzwerte für den Schulbetrieb Regelungen für die Schulen ab sofort nur noch durch die Coronabetreuungsverordnung und den hierauf beruhenden, oben dargestellten Mitteilungen des MAGS und nicht mehr durch Allgemeinverfügungen einzelner Kreise und kreisfreier Städte erfolgen.

Im Einzelnen:

Abschlussklassen

Die Definition der Abschlussklassen an allgemeinbildenden Schulen, wie sie in der SchulMail vom 11. Februar 2021 formuliert wurde, ist weiterhin gültig. Zu Ihrer Information füge ich die entsprechende Passage hier noch einmal ein:

„Zu den Abschlussklassen in den allgemeinbildenden Schulen zählen:

Alle Klassen, die in diesem Jahr an den geplanten zentralen Prüfungen für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 sowie dem mittleren Schulabschluss (ZP 10) teilnehmen.

Alle Schülerinnen und Schüler, die – auch ohne Teilnahme an den ZP 10 – die letzte Klasse im allgemeinbildenden Schulsystem besuchen und damit vor einem Übergang stehen. Hierzu gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler aus der Förderschule, die zieldifferent unterrichtet werden oder am Ende des Schuljahres einen Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erlangen können.

Alle Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs. Dies sind neben den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase 2, für die ab dem 23. April 2021 die Abiturprüfungen beginnen, auch die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 1, da auch deren Leistungen bereits zur Gesamtnote des von ihnen angestrebten Abiturs zählen.“

Förderschulen

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen auch für die Förderschulen. Allerdings kann der Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung, die nach § 9 Absatz 1 als Ganztagschulen geführt werden, auch bei einem Inzidenzwert, der höher als 165 liegt, fortgeführt werden.

Für diese Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung in der Regel altersunabhängig nicht ohne Betreuung zuhause bleiben können und oftmals auch nicht erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen können, bestand bisher ein Anspruch auf Teilnahme an der pädagogischen Betreuung. Da die Klassen und Lerngruppen bei diesen Förderschwerpunkten jedoch klein sind, die Hygienebestimmungen aufgrund der Vulnerabilität der Schülerschaft besonders konsequent durchgehalten werden und das Personal an Förderschulen bei der Impfpriorisierung vorgezogen wurde, soll hier Präsenzunterricht grundsätzlich ermöglicht werden.

Auf Antrag der Landschaftsverbände kann das auch für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation durch die obere Schulaufsicht genehmigt werden. Eltern, die ihre Kinder bei einem Inzidenzwert, der über 165 liegt, nicht am Präsenzunterricht teilnehmen lassen wollen, zeigen das gegenüber der Schule schriftlich an. Ein Anspruch auf Betreuung ergibt sich daraus nicht. Distanzunterricht wird im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.

Bildung konstanter Lerngruppen

Grundsätzlich sind Sie mit der SchulMail vom 5. März 2021 darauf hingewiesen worden, dass in der Sekundarstufe I konstante Lerngruppen zu bilden sind, um eine Durchmischung beispielsweise im Rahmen der äußeren Differenzierung, im Wahlpflichtbereich sowie im Unterricht der zweiten Fremdsprache zu vermeiden. Da inzwischen regelmäßige Corona-Testungen erfolgen, es beim Fremdsprachenunterricht auf Präsenzunterricht in besonderen Maße ankommt und der Wahlpflichtbereich in einigen Schulformen Hauptfachcharakter hat, ist nach Entscheidung der Schule in diesen Fächern nunmehr auch die Bildung von Lerngruppen mit Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen möglich. Die Teilnahme und Sitzordnung ist gesondert zu dokumentieren.

Klassenarbeiten und Klausuren

Solange an einer Schule ausschließlich Distanzunterricht erteilt wird, können in der Regel keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Mit einem gesondertem Erlass vom 22. April 2021 hat das Ministerium für Schule und Bildung daher die in den Verwaltungsvorschriften zu § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I festgelegte Zahl der Klassenarbeiten so geändert, dass im zweiten Halbjahr des laufenden Schuljahres in den Fächern mit Klassenarbeiten jeweils mindestens eine Leistung im

Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen sein wird. Dies gilt nicht für die Klassen der Jahrgangsstufe 10, in denen Schülerinnen und Schüler an der ZP 10 teilnehmen; hier sind unverändert mindestens zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erforderlich, von denen die ZP 10 eine ist. Die ZP 10 darf jedoch nicht zur Bildung der Vornote gemäß § 32 Absatz 1 APO-SI herangezogen werden.

Die in § 6 Absatz 8 Satz 1 und 3 APO-S I eröffnete Möglichkeit, eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen, bleibt auch für den Fall bestehen, dass in Nicht-Abschlussklassen die Anzahl der Leistungsnachweise im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ auf eine reduziert werden muss.

Mit dem Erlass vom 27. Februar 2021 hatte ich Sie darüber informiert, dass die zentrale Klausur am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe in diesem Jahr entfällt und die Mindestzahl der Klausuren in diesem Halbjahr auf eine reduziert wurde. Dies gilt vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über das 2. Bildungssicherungsgesetz, mit der in der kommenden Woche zu rechnen ist. Hiervon unberührt bleibt die den Schulen mit Erlass vom 12. März 2021 eingeräumte Möglichkeit, die ZKE-Aufgaben auf freiwilliger Basis zu nutzen.

Abschlussprüfungen – ZP 10, Abitur, Externen-Prüfungen

Schülerinnen und Schüler, die in den kommenden Wochen ihre schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen ablegen, aber von Quarantänemaßnahmen der Gesundheitsämter betroffen werden, können grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, mit einem negativen Bürgertest an den Präsenzabschlussprüfungen teilzunehmen, ggf. in gesonderten Räumen. Dabei ist zu beachten, dass das Aussetzen der Quarantäne sich nur auf die Prüfungen bezieht. Davon ausgenommen ist der Schulweg; dieser muss nach wie vor unter besonderen Hygienevorgaben (kein ÖPNV; keine Schulhofkontakte) erfolgen. Die Entscheidung über diese Möglichkeit treffen die zuständigen Gesundheitsbehörden.

Nachprüfung für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler, die keine Zulassung zur Abiturprüfung an allgemeinbildenden Schulen erhalten haben und denen bisher nicht der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden kann, sollen in diesem Jahr erneut – sowie im Vorjahr auch – die Gelegenheit erhalten, dies durch eine Nachprüfung zu erreichen. Das sieht der Entwurf der Dritten Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vor. Am 30. April 2021 entscheidet der Ausschuss für Schule und Bildung des Landtags über seine Zustimmung zu dieser Änderungsverordnung. Ich bitte darum, die betroffenen Schülerinnen und Schüler über diese Möglichkeit zu informieren.

Pooltests an Grundschulen und Förderschulen

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Testpflicht hat das Land Selbsttests für Schülerinnen und Schüler angeschafft. Ich hatte Sie in diesem Zusammenhang bereits darüber informiert, das Ministerium werde bei den weiteren Beschaffungsvorgängen darauf achten, dass die Testverfahren möglichst alters- und kindgerecht durchgeführt werden können und dabei alternative Testverfahren für Grundschulen, Förderschulen und Schulen mit Primarstufe geprüft werden. Wir sind weiterhin darum bemüht, Pooltests („Lolli-Tests“) an diesen Schulen zeitnah einzuführen.

Ich möchte Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass diese deutliche Verbesserung für die Anwendbarkeit und Handhabung bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen allerdings zwingend mit einem Unterrichtsmodell verknüpft werden muss, das einen täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht nach dem Prinzip „Montag-Mittwoch-Freitag-Dienstag-Donnerstag“ für jeweils die Hälfte der Klasse vorsieht. Ich bitte Sie daher schon jetzt darum, sofern erforderlich eine Umstellung auf dieses Prinzip vorzubereiten und bis zum Beginn der 18. Kalenderwoche vorzunehmen. Im Übrigen sind für die betroffenen Schulen in der kommenden Woche erste Informationsveranstaltungen vorgesehen, zu denen eine gesonderte Einladung erfolgt.

Schulbetrieb und Prüfungen in Berufskollegs

Voraussichtlich bis zum Schuljahresende gilt weiter für alle Bildungsgänge und Jahrgangsstufen, dass Unterricht auch wieder in Präsenz aufgenommen wird. Hinsichtlich einer Beschränkung auf Abschlussklassen ab einer Inzidenz von 165 sowie der Beschränkung auf Wechselunterricht (Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht) ab einer Inzidenz von 100 sind die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung maßgeblich. Der Distanzunterricht unterliegt hierbei den rechtlichen Vorgaben der VO zum Distanzunterricht.

Hinsichtlich eines möglichst großen Umfangs an Präsenzunterricht sind unter Berücksichtigung der frühesten anstehenden Prüfungen und Abschlüsse folgende Prioritäten zu setzen:

- Abschlussklassen vollzeit- und teilzeitschulischer Bildungsgänge (einschließlich Fachschulen des

Sozialwesens im zweiten Jahr der konsekutiven Organisationsform) sowie die Fachklassen des dualen Systems, die Teile ihrer dezentralen oder zentralen Abschlussprüfungen bzw. Teile ihrer Berufsabschlussprüfung vor den zuständigen Stellen (Kammern) im Mai 2021 ablegen.

- Alle anderen Abschlussklassen vollzeit- und teilzeitschulischer Bildungsgänge (einschließlich Fachschulen des Sozialwesens im zweiten Jahr der konsekutiven Organisationsform sowie der Fachklassen des dualen Systems).
- Die Klassen 12 des Beruflichen Gymnasiums mit Blick auf die Leistungsfeststellungen innerhalb der Qualifikationsphase.
- Schülerinnen und Schüler in 3,5-jährigen oder 2,5-jährigen dualen Ausbildungsverhältnissen, die im Herbst 2021 Teile ihrer Berufsabschlussprüfungen vor den zuständigen Stellen (Kammern) ablegen.
- Schülerinnen und Schüler im 2. Jahr dreijähriger und im 1. Jahr zweijähriger dualer Ausbildungsberufe sowie diejenigen im 2. Jahr dreijähriger Bildungsgänge und im 1. Jahr zweijähriger Bildungsgänge mit Berufsabschluss nach Landesrecht sowie Studierende im 1. Jahr der Fachschulen in Vollzeit sowie im 2. und 3. Jahr in Teilzeit.
- Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums, im 1. Jahr drei- und 3,5-jähriger dualer Ausbildungsberufe und im 1. Jahr zweijähriger Bildungsgänge ohne Berufsabschluss nach Landesrecht sowie Studierende im 1. Jahr der Fachschulen in Teilzeit.

Die Schulleitungen entscheiden in eigener Verantwortung, ob aus pädagogischer Sicht für einzelne Klassen entweder der reine Distanzunterricht fortgeführt werden kann oder aber ein vollständiger Präsenzunterricht erforderlich ist.

Der Präsenzunterricht in Abschlussklassen des dualen Systems der Berufsausbildung ist drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu beenden. Der Unterricht ist ab diesem Zeitpunkt in Distanzform weiterzuführen. Für alle anderen Abschlussklassen mit zentralen oder dezentralen Prüfungen kann von dieser Regelung ebenfalls Gebrauch gemacht werden.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsabschlussprüfungen liegt bei den zuständigen Stellen. In der Coronabetreuungsverordnung ist geregelt, dass die Räume der Berufskollegs für Berufsabschlussprüfungen genutzt werden können. Durch die Vorgaben ist es auch für die aktuell anstehenden schriftlichen Abschlussprüfungen erforderlich, dass für getestete und nicht getestete Auszubildende unterschiedliche Räume vorgehalten werden. Schulleitungen sind gehalten, in Abstimmung mit ihrem Schulträger an den Prüfungstagen der Berufsabschlussprüfungen die räumlichen Kapazitäten durch verstärkte Nutzung von Distanzunterricht bereitzustellen. Die Prüfungsaufsicht und Prüfungsdurchführung sind grundsätzlich von den zuständigen Stellen sicherzustellen. Hier werden auch Lehrkräfte im Rahmen ihres Ehrenamtes tätig.

Bei Nutzung von Blended Learning-/Hybridunterricht (wechselweise ein Teil der Klasse in Präsenz, ein Teil in Distanz) oder rhythmisiertem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, der z. B. in wöchentlichem Wechsel für die ganze Klasse erfolgt, wird auf nachfolgende Aspekte hingewiesen:

- gemäß organisatorischem und pädagogischem Plan sollen insbesondere für die Fachklassen des dualen Systems und die Fachschulbildungsgänge synchrone (zeitgleiche) Organisationsmodelle der Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht gemäß Stundenplan unter Einhaltung der jeweiligen Stundentafel stattfinden;
- die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht erstreckt sich auch auf den Distanzunterricht;
- sofern Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden, sind z.B. die Ausbildungsbetriebe und sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 7 der Verordnung zum Distanzunterricht zu informieren;
- die Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht im Berufskolleg gibt rechtliche, organisatorische und didaktisch-methodische Hinweise für bildungsgangspezifische Konzepte zur Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht, die genutzt werden sollen.

Zur Sicherstellung der Bildungsbiographien wird ergänzend auf folgende Möglichkeiten hingewiesen:

Die in allen Stundentafeln der Bildungsgänge der Berufskollegs ausgewiesenen Unterrichtsstunden des

Differenzierungsbereiches sollen verstärkt für das Angebot von Stützunterricht genutzt werden.

In den Fachklassen des dualen Systems kann zusätzlich in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben von einem um 80 Stunden jährlich erweiterten Differenzierungsbereich Gebrauch gemacht werden. Zu ggf. erforderlichen zusätzlichen Stellen wird auf das Unterstützungspaket Personal hingewiesen.

Zudem können in den Fachklassen des dualen Systems, die keine Abschlussklassen sind, gemäß APO-BK in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben bis zu 160 Unterrichtsstunden in das kommende Schuljahr verlagert werden.

Abschließende Bemerkungen

Auf der Grundlage des eingangs dargestellten Bundesgesetzes ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schulbetrieb erneut auch in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung möchte die damit verbundene Gelegenheit jedoch zur Etablierung einer klaren Regelung zum Schulbetrieb nutzen, die unter Berücksichtigung des weiteren Infektionsgeschehens möglichst für einen längeren Zeitraum Bestand haben sollte. Das Ministerium für Schule und Bildung wird die Umstellung des Schulbetriebes gemäß den Regelungen des Bundesgesetzes in den kommenden Tagen und auch am kommenden Wochenende eng begleiten und beratend für Schulen und Schulträger zur Verfügung stehen. Ich hoffe sehr, dass dieser Umstieg gut gelingt und in einen möglichst stabilen Schulbetrieb einmündet. Hierbei setzen wir erneut auf Ihre Unterstützung und Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter

<<<<<<<<<< Ende der SchulMail des MSB NRW <<<<<<<<<<

Diese Nachricht wurde Ihnen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) übermittelt.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an Schuljahr2020-2021@msb.nrw.de, 0211 5867 3581.

Ferner wird auf die regelmäßig aktualisierten „Allgemeinen Informationen zum Schulbetrieb“ im Bildungsportal verwiesen (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>)

HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des Browsers einfügen.

--- Ende der weitergeleiteten Nachricht / End of forwarded message ---

dr. christina neder
schulleiterin
geschwister-scholl-gesamtschule
haferfeldstr. 3-5
d-44309 dortmund
0231-4773410

Anhaenge: D:\christina\Schule\orga-stundenplan\corona\MSB-Mail-22042021_Schulbetrieb mit Testung ab 26042021elterninfo.pdf



Corona-bedingter Schulbetrieb an der GSG vom 26.-30.04.2021 gemäß MSB-Mail vom 22.04.2021

Allgemeines: Grundsätzlich findet der Unterricht in allen Jahrgängen nach Plan, d.h. in allen Fächern statt.

Sekundarstufe I:

Jg. 5-9

- Der **Unterricht in den Jahrgängen 5-9** finden im **Distanzunterricht** statt.
- Für die Jg. 5-6 bleibt das **Angebot der „Notbetreuung“** erhalten; eine neue Liste wird erstellt. Die Teilnahme an der **Notbetreuung muss beantragt werden** (Formular im Anhang)
- Für Jg. 7-9 bleibt **„schulisches Unterstützungsangebot“** erhalten; eine neue Liste ist erstellt.
- **Klassenarbeiten der Jg. 5-9** für das 3. Quartal entfallen und werden durch „sonstige Ersatzleistungen“ ersetzt; Rückfragen bitte an NEUG/ROSI.
- **Vera 8** wird auf September 2021 **verschoben**.

Jg. 10: findet weiterhin wie seit 22.2.2021 im Wechselunterricht statt:

- Der **Vormittagsunterricht** (Mo, Mi, Do 1.-5h; Die und Frei 1.-6.h) findet im **Wechselunterricht** statt:
 - **A-Woche** (Gruppe A: Deutsch 1):
 - 03.05.-07.05.2021
 - **B: Woche** (Gruppe B: Deutsch 2):
 - **26.04.-30.04.2021**
- **Einteilung der Gruppen** gemäß Deutsch-Gruppen: Gruppe A=Gruppe1; Gruppe B=Gruppe2; **Auskunft erteilen Klassenlehrkräfte** anhand der Kurslisten.
- Der **Nachmittagsunterricht** (Mo, Mi, Do 7-8/9h) findet im **Distanzunterricht** statt.
- Termine für die **Klassenarbeiten** werden nach Plan ROSI über die Klassenlehrkräfte bekannt gegeben.

Sekundarstufe II:

Jg. 11/EF

- In der EF findet **Distanzunterricht** statt.
- Das Angebot der „schulischen Unterstützung“ bleibt erhalten; eine neue Liste wird erstellt.
- **Die Klausuren in der EF** für das **3. Quartal entfallen und werden durch „sonstige Ersatzleistungen“ ersetzt**; bitte aktualisierte Klausurpläne nach Plan ELSI beachten. Rückfragen an BURF/ELSI.

In Jg. 12/Q1 findet weiterhin wie seit 22.2.2021 weitgehend als Wechselunterricht statt:

- **A-Woche (Gruppe A: Nachnamen A-L):**
 - 03.05.-07.05.2021
- **B-Woche (Gruppe B: Nachnamen: M-Z):**
 - **26.04.-30.04.2021**
- **Ausnahmen:** Die **Kurse: PL 1-3, KR, ER (Do 7./8.h)** und **KU1/MU1-2;LIT 1-2 (Mi 7./8h)** finden im **Distanzunterricht** statt – bei der Planung von Videokonferenzen bitte den Schulweg der SuS beachten!
- **Klausuren für alle SuS nach Plan ELSI**; anschließend Unterricht für die jeweiligen A-bzw. B-Gruppen.



Aktualisiertes Verfahren der Testung in der Schule ab Montag 26.04.2021:

Für alle SuS und LuL gilt eine Testpflicht (vgl. MSB Mails vom 08.04. und 14.04.2021)

„Der Besuch der Schule wird damit an die Voraussetzung geknüpft, an wöchentlich zwei Corona-Selbsttests teilgenommen zu haben und ein negatives Testergebnis vorweisen zu können. Die **Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler in der Schule** erfüllt. **Alternativ** ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgertest), die höchstens **48 Stunden zurückliegt**. **Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.**“...“ Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**“...

„Versäumung von Leistungsnachweisen wegen Testverweigerung

Die Privilegierung für die Erbringung von Leistungsnachweisen durch ungetestete Schülerinnen und Schüler bezieht sich nach der CoronaBetrVO auf „schulische Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen“.

Von dem Wortlaut „Abschlussprüfung“ nicht umfasst ist die Erbringung von schriftlichen Leistungen im Rahmen des Bildungsgangs (Klausuren, Klassenarbeiten) sowie sonstiger Leistungen in Präsenz (mündliche Prüfungsformate).“

Die Testungen in der „Notbetreuung“ und in den „schulischen Unterstützungsbedarfen“ finden jeweils Mo und Mi 1. Std. statt.

Die Testungen in Jg. 10 finden in den **Fachunterrichten Mo 2. Std. (LA bereits Mo 1. Std.) und Mi 1. Std. statt**. Die jeweiligen Fachlehrkräfte holen sich die Testkits im Sekretariat ab.

In Jg. 12 findet sie Mo 3. Std (LK2) und Mi 2. Std. (LK1) die Testung statt. Die Fachlehrkräfte holen sich die Testkits im Sekretariat ab.

In Jg. 13 finden die Testungen jeweils vor den Prüfungen nach Plan SIER/ELSI statt.

Umgang mit Testergebnissen:

- 1) **Im Positivfall** begleitet die Lehrkraft den SoS der Jg. 10 auf den Schulhof und lässt dort – möglichst über das Handy des/der SoS - die Eltern anrufen, die das Kind abholen, und unmittelbar einen PCR-Testung veranlassen. Alternativ kann der FL über das eigene Handy das Sekretariat benachrichtigen, die dann die Eltern informieren. Falls kein Handy vorhanden sein sollte, gehen sie zum Sekretariat West zum Telefonieren. Die SuS der Jg. 12-13 gehen selbstständig zur Testung bzw. nach Hause.
Der/die SoS erhält eine „Bestätigung über die Positivtestung, um den PCR-Test kostenlos veranlassen zu können. Die Bestätigungen liegen in euren Fächern.
- 2) Die Testmaterialien bei negativen Ergebnissen werden über den normalen Müll entsorgt; Positivergebnisse müssen in doppelwandigen Müllsäcken (zwei Müllsäcke ineinander) entsorgt werden, die bei den Testkits bereitliegen.

Achtung: Es gibt NEUE! Testsets der Fa. SIEMENS , die etwas anders aufgebaut sind - **bitte Anweisung beachten!**. Sie werden **von den Fachlehrkräften im Sekretariat** abgeholt. Dort stehen auch Schutzhandschuhe und zusätzliche Müllbeutel für die Entsorgung zur Verfügung.

Anleitung zum Testmaterial:

<https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>



Von: mhagedor@stadtdo.de
An: A40CoronaSchulinfo@stadtdo.de, A40AUFS@stadtdo.de, K40@stadtdo.de
Betreff: Information für den Schulbetrieb ab dem 26.April
Kopie an: daniela.schneckenburger@stadtdo.de, soerenspoo@stadtdo.de, awidow@stadtdo.de, ndahmen@stadtdo.de, sschlingloff@stadtdo.de, darndts@stadtdo.de, rolfwitte@stadtdo.de, nwortmann@stadtdo.de, mgahlen@stadtdo.de, jheitschneider@stadtdo.de, mhelm@stadtdo.de
Datum: Fri, 23 Apr 2021 13:20:23 +0200

An die

Dortmunder Schulleitungen
Dortmunder Schulaufsicht
zudem
Pressestelle Stadt Dortmund
Krisenstab der Stadt Dortmund

Information über den Schulbetrieb ab dem 26.April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich konnten Sie den gestrigen Ausführungen der Medien bereits entnehmen, dass der Bundesrat in einer Sondersitzung dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 28 b IFSG) zugestimmt hat. Das Gesetz tritt mit Datum vom 23.04.2021 in Kraft und regelt eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zur Eindämmung und weiteren Ausbreitung der gegenwärtig angespannten Infektionslage mit dem SARS-CoV-2-Virus (Mutationen).

Für den Schulbetrieb sieht das IFSG drei Regelungsstufen in Abhängigkeit der Inzidenzwerte vor:

1. Bis zu einer Inzidenz < 100 ist Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygienevorschriften und einer zweimaligen Testung pro Woche für Schülerinnen und Schüler möglich
2. Ab einer Inzidenz > 100 ist der Unterricht nur noch in Form von Wechselunterricht gestattet
3. Ab einer Inzidenz > 165 ist der Präsenzunterricht untersagt.

Diese Regelungen greifen, wenn die Inzidenzwerte drei Tage in Folge erreicht werden. Die konkrete Feststellung trifft für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt sodann das Ministerium für Arbeit, Gesund und Soziales (MAGS). Die sogenannte "Notbremse" tritt dann am übernächsten Tag in Kraft. Die entsprechende Aktualisierung der CoronaBetreuungsVerordnung durch das MAGS ist für heute angekündigt. Die Stadt Dortmund wird sich diesen Regelungen vollinhaltlich anschließen.

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Dortmund liegt nach den täglichen Berechnungen des Landesentrums Gesundheit aktuell bei 221,7 (Stand 22.04.2021). Damit greift die mit der Bundesgesetzgebung beschlossene "Corona-Notbremse" der o.g. Stufe 3. Die konkrete Feststellung und Information durch das MAGS liegt aktuell noch nicht vor. Es steht jedoch zu erwarten, dass diese kurzfristig erfolgt, so dass die o.g. Maßnahme zwei Tage nach der Feststellung unmittelbare Auswirkungen auf den Schulbetrieb in Dortmund entfaltet. Es ist davon auszugehen, dass ab Montag, den 26.04.2021 - unter Beibehaltung der aktuellen Ausnahmen - weiterhin in Distanz unterrichtet wird, soweit die CoronaBetreuungsVerordnung es auch so vorsieht.

Eine eingeschränkte pädagogische Notbetreuung soll weiterhin stattfinden.

Seien Sie versichert, dass mir bewusst ist, dass ein weiteres Aussetzen der Präsenzpflcht an Schulen zu einer sehr belastenden Situation für alle am Schulleben Beteiligten führt. Die gegenwärtig brisante Infektionslage lässt jedoch keinen weiteren Spielraum zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, sowie aller an Schulen Beschäftigten zu. Die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten hat dabei

oberste Priorität. Die mit der Gesetzesänderung beschlossenen Maßnahmen sollen eine weitergehende Kontaktreduzierung unterstützen und somit das Infektionsgeschehen reduzieren, immer mit der Zielrichtung, alsbald wieder einen "normalen" Schulbetrieb zu ermöglichen.

Da das Infektionsgeschehen sehr dynamisch und aktuell auch nicht einschätzbar ist, bitten ich Sie, die Kommunikationskanäle der Stadt Dortmund in regelmäßigen Abständen einzusehen. Selbstverständlich werde ich Sie zeitnah über etwaige Änderungen im Schulgeschehen informieren, sofern die Sachlage es erfordert.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis zur Vorgehensweise und bedanke mich ganz ausdrücklich für Ihre Geduld und Ihren Einsatz in diesen schwierigen Zeiten.

Bitte bleiben Sie zuversichtlich aber vor allem gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Hagedorn
Fachbereichsleiter FB Schule

Zusatzinformation über den Schulbetrieb der Förderschulen ab dem 26.April 2021

In Abstimmung mit der Schulaufsicht für die Stadt Dortmund bleibt es vorerst auch beim Status Quo für die Förderschulen. Zur Ausgestaltung der in der SchulMail des MSB vom 22.04.2021 definierten Ausnahmen im Bereich der Förderschulen erfolgen gegenwärtig noch Abstimmungen mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie mit dem Land NRW. Über die Ergebnisse werden Sie alsbald informiert.

Manfred Hagedorn
Fachbereichsleiter
Fachbereich Schule
Königswall 25-27
44137 Dortmund

Tel.: 0231 50 22409
Fax: 0231 50 23112
E-Mail: mhagedor@stadtdo.de

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <http://www.datenschutz.dortmund.de>.
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO₂.